

**Verlängerung der Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an
Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen zwischen der Stadt
Landshut und den Systembetreibern (Nebenentgeltevereinbarung);
- Vorschlag der Verwaltung**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Bauamtliche Betriebe
Sitzungsdatum:	19.03.2024	Stadt Landshut, den	11.03.2024
Sitzungsnummer:	26	Ersteller:	Geiger, Richard

Vormerkung:

Die Erfassung und Verwertung gebrauchter Verpackungen aus privaten Haushaltungen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Systembetreiber (Dualen Systeme). Die Zusammenarbeit und Schnittstellen zur kommunalen Abfallwirtschaft werden in der Abstimmungsvereinbarung mit Anlagen geregelt. In der Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältern (Nebenentgeltevereinbarung) sind die Höhen der Kostenbeteiligung konkret geregelt. Die Vereinbarung gilt jeweils für drei Jahre und läuft im März 2024 aus. Aktuell erhält die Stadt Landshut 0,98 € je Einwohner und Jahr (€/E*a) für die Bereitstellung und Reinigung der Flächen für die Glascontainer und 0,26 €/E*a für die Abfallberatung.

Die Kostenbeteiligung für die Bereitstellung und Reinigung der Flächen für die Glascontainer ist nicht mehr kostendeckend. Die Dualen Systeme haben klar signalisiert, dass sie einer Anpassung der Kosten nicht zustimmen werden. Die Systembetreiber erstatten deutschlandweit die Kosten anhand einheitlicher Pauschalen. Die Kommunen erhalten für eine Containerdichte von 800 bis 1200 E/Standplatz eine Pauschale von 0,98 €/E*a. Die Stadt Landshut liegt derzeit mit 65 Containerstandplätzen für Glas und 75.000 Einwohnern bei 1.153 E/Standplatz. Bei einer höheren Containerdichte von weniger als 800 E/Standplatz wird eine Pauschale von 1,15 €/E*a ausbezahlt. Diese Pauschale wäre aktuell kostendeckend. Von Seiten der Stadt, aber auch den kommunalen Spitzenverbänden, wurden die Pauschalen wiederholt beanstandet. Im städtischen Bereich ist in aller Regel die hohe Verdichtung weder zielführend noch praktikabel. Aktuell lehnen die Systembetreiber eine Änderung der Pauschalen ab, sind aber in Verhandlung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Daher empfiehlt die Verwaltung, für die Verlängerung der Vereinbarung einen Passus aufzunehmen, indem im Falle einer positiven Verhandlung der kommunalen Spitzenverbänden mit höheren Nebenentgelten, die laufende Vereinbarung gekündigt werden kann um die neu verhandelten (höheren) Nebenentgelte vereinbart werden können.

Alternativ könnte mit den Systembetreibern der Rechtsweg beschritten werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Münster hat bereits im Jahr 2019 gegenüber den Systembetreibern höhere Nebenentgelte auf dem Gerichtsweg geltend gemacht. In der Sache wurde bis heute nicht entschieden. Würde die Stadt Landshut ebenso den Gerichtsweg wählen, müsste davon ausgegangen werden, dass für den laufenden Kalkulationszeitraum keine Zahlungen erfolgen würden. Der Aufwand des Gerichtsweges wäre erheblich, weil im Gegensatz zur Abstimmungsvereinbarung (dort genügt eine Zweidrittelmehrheit) die Nebenentgelte im Streitfall mit jedem Systembetreiber (aktuell 12 Betreiber) einzeln erstritten werden müsste. Die Systembetreiber haben außerdem signalisiert, dass die Entscheidung des Verfahrens des Abfallwirtschaftsbetriebes Münster in jedem Falle als Einzelfallentscheidung gewertet wird und daher keine Bindungswirkung für andere Kommunen entfalten würde. Etwaige Regelungen, dass je nach Ausgang der Sache Münster Entgelte angepasst würden, lehnen die Systembetreiber kategorisch ab.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Nebenentgeltevereinbarung in der vorgelegten Form mit einem zusätzlichen Passus abzuschließen, indem ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle neu verhandelter Pauschalverträge eingeräumt wird. Somit könnten etwaige neue (höhere) Pauschalentgelte geltend gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht über die fortlaufenden Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände zur Anpassung der Nebenentgelte und der Aufnahme eines außerordentlichen Kündigungsrechtes, um die neu verhandelten Nebenentgelte geltend machen zu können, wird Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die vom Referenten vorgelegte, erläuterte und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Nebenentgeltevereinbarung zu unterzeichnen.

Anlage:

Nebenentgeltevereinbarung (nicht öffentlich)